

Artikel 17 Der Präsident wird von der GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident führt die Vereinsgeschäfte und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Die Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweit.

Artikel 18 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Er vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er erledigt Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- c) Er vollzieht die Beschlüsse der GV.
- d) Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, soweit Aktiven vorhanden sind, im Sinne der Zweckbestimmungen.
- e) Er organisiert die Clubaktivitäten.
- f) Er beruft die GV ein.
- g) Er erledigt Beschwerden und Reklamationen.
- h) Er kann zur Bewältigung spezieller Aufgaben Kommissionen einsetzen und deren Zusammensetzung bestimmen.
- i) Er kann zu Vorstandssitzungen weitere Vertreter mit beratender Stimme zuziehen, insbesondere solche der AG Hallenstadion, des Vorstandes des ZSC oder eigene Mitglieder.
- k) Er kann für den Verwaltungsrat der ZLE Betriebs AG Clubmitglieder delegieren, resp. zur Wahl vorschlagen.

Kontrollstelle

Artikel 19 Die GV wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren oder bestimmt eine Treuhandfirma zur Prüfung des Rechnungswesens. Die Kontrollstelle hat jederzeit Einsichtsrecht in Belege, Vermögensverhältnisse und Buchhaltung. Die Prüfung erfolgt jährlich mindestens einmal und wird schriftlich zu Händen der GV festgehalten.

VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20 Diese Statuten inklusive Änderung (Firmenmitgliedschaft) wurden genehmigt an der o. GV vom 26. Juni 2003 und sind mit ihrer Annahme in Kraft getreten.

Artikel 21 Der Verein übernimmt die legitime Nachfolge der früheren Vereinigung gleichen Namens. Er übernimmt sämtliche Mitglieder, Rechte, Pflichten und Aktiven.

Artikel 22 Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den ZSC.

Club 21 / ZSC

Der Präsident Ein Mitglied des Vorstandes

sig. Ernst Meier sig. Theo Hertach

VEREINSSTATUTEN

I NAME UND SITZ

Artikel 1 Unter dem Namen «Club 21 ZSC», nachfolgend Club 21 genannt, besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich. Der Club 21 behält sich jedoch vor, bei sportpolitischen Fragen im Interesse des ZSC und des Eishockey auch öffentlich Stellung zu beziehen und gegebenenfalls auch politisch aktiv zu werden.

II ZWECK

Artikel 2 Der Verein will den Zürcher Schlittschuh-Club (nachfolgend ZSC genannt) unterstützen in finanzieller und ideeller Hinsicht. Weiter dient der Verein der Pflege und Förderung der Beziehung der Mitglieder untereinander sowie der Exponenten des ZSC und deren Unterstützung.

In Absprache mit der Clubleitung des ZSC können auch andere gemeinsame Projekte unterstützt werden.

Der Club 21 stellt zusammen mit anderen Gönnerorganisationen des ZSC finanzielle Mittel für die aktive Tätigkeit des ZSC zur Verfügung. (Spielbetrieb u.a. im Nachwuchsbereich sowie das Funktionärs- und Schiedsrichterwesen.)

Der Club 21 kann sich aber auch direkt an der ZLE Betriebs AG* beteiligen, dies in Absprache mit dem ZSC Vereinsvorstand. Insbesondere kann der Club 21 an der ZLE Betriebs AG Aktien erwerben oder andere Investitionsbeiträge ausrichten, mit dem Ziel, die Interessen des ZSC zu wahren und zu vertreten.

*) Die ZLE Betriebs AG stellt die Organisation und den Betrieb der Stadtzürcherischen Eishockey-Vertretung in der obersten Spielklasse der Schweiz sicher.

III MITTEL

Artikel 3 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen
- freiwilligen Zuwendungen und Spenden
- Erträgen aus weiteren Aktivitäten

Artikel 4 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 Die Generalversammlung kann die Zahl der Mitglieder begrenzen. Über die Reihenfolge der Bewerbungen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann zudem Freimitglieder oder Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6 Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, auch wenn sie eine Firma oder Gesellschaft repräsentieren (Firmenmitgliedschaft). Durch die Aufnahme werden sie zugleich Mitglied des ZSC im Status eines Passiv-Mitglieds.

Artikel 7 Mitglieder können werden:

- a) Ordentliche Mitglieder
Natürliche Personen auf Antrag eines bisherigen Mitgliedes durch schriftliche Meldung an den Vorstand. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Diese wird definitiv durch Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages und der einmaligen Eintrittsgebühr.
- b) Firmen-Mitglieder
Juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland auf Antrag eines bisherigen Mitgliedes durch schriftliche Meldung an den Vorstand. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Diese wird definitiv durch Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages. Das Firmenmitglied ist berechtigt, während der Dauer der Mitgliedschaft nach eigener Wahl eine natürliche Person als dessen Vertreter zu bezeichnen, welcher die Rechte und Pflichten im Club 21 ausübt.
- c) Passiv-Mitglieder
Ordentliche Mitglieder, welche sich aus dem Berufsleben zurückziehen und dem Verein verbunden bleiben wollen (mit reduziertem Mitgliederbeitrag). Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- d) Senioren-Mitglieder
Ehemalige aktive Spieler, Funktionäre oder Passiv-ZSC-Mitglieder, die keine aktive berufliche Tätigkeit mehr ausüben und trotzdem am Club 21-Geschehen teilnehmen möchten (mit reduziertem Mitgliederbeitrag). Senioren-Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- e) Junioren-Mitglieder
Nachfolger im Amt von Club 21-Mitgliedern, die ihre berufliche Stellung altershalber oder in abschätzbarer Zeit aufgeben. Söhne von Club 21-Mitgliedern, die ins elterliche Geschäft einsteigen, in der Übergangszeit. Die Mitgliedschaft ist vorläufig auf maximal 3 Jahre beschränkt. (Reduzierter Mitgliederbeitrag / kein Stimm- und Wahlrecht.)

Der Vorstand kann Bewerbungen von sich aus ablehnen unter Bekanntgabe der Gründe an den «Götti».

Artikel 8 Die Mitgliedschaft erlischt (auch als ZSC-Passivmitglied):

- Durch Streichung (bei Todesfall, bei Wegzug ins Ausland)
- Durch schriftlich erklärten Austritt. Dieser ist jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
- Mittels Ausschluss durch den Vorstand (u. a. bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, bei vereinschädigendem Verhalten).

V ORGANISATION

Artikel 9 Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Generalversammlung

Artikel 10 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Üblicherweise innert 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Dieses dauert vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Artikel 11 Sie wird schriftlich durch den Vorstand einberufen unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls des Vorjahres
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Voranschlages
- d) Festlegen des Mitgliederbeitrages und der Eintrittsgebühr
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- f) Wahl der Kontrollstelle
- g) Beratung und Beschlussfassung traktandierter Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Artikel 12 Anträge zu Händen der GV sind schriftlich und begründet dem Vorstand 4 Wochen im Voraus bekanntzugeben.

Artikel 13 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- durch den Vorstand
- durch die Kontrollstelle
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der eingetragenen Mitglieder. Sie ist mindestens 10 Tage im Voraus anzukündigen und innert zwei Monaten durchzuführen.

Artikel 14 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sie erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme (ausgenommen Passiv-, Senioren- und Junioren-Mitglieder), bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten. Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen nötig.

Vorstand

Artikel 15 Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar / Quästor

Artikel 16 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbegrenzt wieder wählbar. Der Rücktritt ist möglich auf die ordentliche GV. Sind Neuwahlen während des Geschäftsjahres nötig, können diese auf dem Briefweg erfolgen, falls nicht innert 14 Tagen eine ausserordentliche GV verlangt wird.